

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	25. Oktober 2017	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 111
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 115
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 119
- Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„E-Government“ Seite 123
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017
- Änderungsordnung der Satzung über die Erhebung und Verarbeitung
von Personenbezogenen Daten (DV-Satzung) Seite 127
der Universität Bremen vom 18. Oktober 2017
- Angebotspezifische Prüfungsordnung Seite 129
für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 137
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 145
Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 153
Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie mit den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer in Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen vom 24. August 2017	Seite 159
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie mit den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer in Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen vom 24. August 2017	Seite 163

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“
mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“
an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. Oktober 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung des Weiterbildungsprogramms „Media Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“ sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums der Informatik oder eines (Fach-)Hochschulstudiums mit signifikantem Informatikanteil ("Bindestrich-Informatik"),

oder

Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule der Informatik ohne Abschluss, aber unter Nachweis von fachspezifischen Grundlagenkenntnissen im Umfang von insgesamt mindestens 20 CP, verteilt über die drei Bereiche

- Theoretische Informatik,
- Technisch-Praktische Informatik,
- Angewandte Informatik.

Sowie

- b. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT- Bezügen

und

- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildungsprogramm erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Be-

werber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungsprogramms „Media Engineering“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 9. Oktober 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“
mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“
an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung des Weiterbildungsprogramms „Mobile Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums der Informatik oder eines (Fach-)Hochschulstudiums mit signifikantem Informatikanteil ("Bindestrich-Informatik"),

oder

Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule der Informatik ohne Abschluss, aber unter Nachweis von fachspezifischen Grundlagenkenntnissen im Umfang von insgesamt mindestens 20 CP, verteilt über die drei Bereiche

- Theoretische Informatik,
- Technisch-Praktische Informatik,
- Angewandte Informatik.

Sowie

- b. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen,

und

- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildungsprogramm erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungsprogramms „Mobile Engineering“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“
mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss
„Usability Engineering“ und dem Weiterbildungskurs
mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“
an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung des Weiterbildungsprogramms „Usability Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums der Informatik oder eines (Fach-)Hochschulstudiums mit signifikantem Informatikanteil ("Bindestrich-Informatik"),

oder

Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule der Informatik ohne Abschluss, aber unter Nachweis von fachspezifischen Grundlagenkenntnissen im Umfang von insgesamt mindestens 20 CP, verteilt über die drei Bereiche

- Theoretische Informatik,
- Technisch-Praktische Informatik,
- Angewandte Informatik.

Sowie

- b. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT- Bezügen

und

- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildungsprogramm erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl

gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungsprogramms „Usability Engineering“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ an der Universität Bremen

Vom 28. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. Oktober 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „E-Government“) sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums der Informatik oder eines (Fach-)Hochschulstudiums mit signifikantem Informatikanteil ("Bindestrich-Informatik").

oder

- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule der Informatik ohne Abschluss, aber unter Nachweis der folgenden Studienleistungen:

Fachspezifische Grundlagenkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 20 CP, verteilt über die drei Bereiche

- Theoretische Informatik,
- Technisch-Praktische Informatik,
- Angewandte Informatik.

Sowie

- c. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen

und

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für den Weiterbildungskurs erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Be-

werber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „E-Government“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 9. Oktober 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Änderungsordnung der Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (DV-Satzung)

Vom 18.10.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20.10.2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 11 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.10.2017 beschlossene Änderungsordnung der DV-Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der DV-Satzung

Die DV-Satzung vom 19.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

b) § 6 Absatz 2 Satz 1 neu wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Intern veranlassten“ werden gestrichen.

bb) Hinter das Wort „Befragungen“ wird ein Komma gesetzt und die Wörter „die zum Qualitätsmanagement und zu hochschulstatistischen Auswertungen benötigt werden“ eingefügt.

cc) Die Wörter „das jeweils zuständige Organ“ werden ersetzt durch die Wörter „das Rektorat“.

dd) Hinter das Wort „veröffentlichen“ wird ein Punkt gesetzt.

c) § 6 Absatz 2 Satz 3 neu wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgruppe, Methoden und die Einhaltung des Datenschutzes sind in einem Konzept darzulegen.“

2. In der Überschrift zu III. wird das Wort Absolventen gestrichen.

3. In der Überschrift zu VIII. wird hinter das Wort „Universitätsmitgliedern“ ein Schrägstrich und das Wort „Absolventen“ eingefügt.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird hinter das Wort „Vorname“ ein Komma und das Wort „ggf. ein Titel“ eingefügt.

b) In Satz 1 Nummer 8 wird hinter das Wort „Studienabschluss“ ein Komma und die Wörter „Promotions- /Habilitationdatum“ eingefügt.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Absolventenbefragungen**

(1) Folgende Daten werden verwendet, um Absolventinnen und Absolventen, sowie ohne Abschluss exmatrikulierte Personen zur Teilnahme an Befragungen einzuladen, die dem Zweck der Qualitätssicherung von Lehre und Studium nach § 69 BremHG dienen:

1. Name, Vorname
2. Geschlecht
3. Angabe des Studiengangs bzw. der Studienfächer (Haupt-und Nebenfächer), der Art des Studiums sowie des Studienabschlusses, ggf. weitere Studiengänge
4. Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse
5. Datum der Beendigung des Studiums

(2) Die Daten werden nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten/Veröffentlichung**

- (1) Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Satzung erstellt. Die Änderungsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Bremen, den 20.10.2017

Der Rektor der Universität Bremen

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Media Engineering“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss
„Media Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„Mediale Systeme“ an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“ umfasst das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“ gemäß Absatz 2 sowie den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“ gemäß Absatz 3. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“ umfasst die in der Anlage 1a aufgeführten Module im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“ umfasst die in Anhang 1b aufgeführten Module im Umfang von 16 CP.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Absatz 2 oder 3 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert. Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert. Einzelne Module können gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert werden.

(2) Die Anlagen 1a und 1b stellen den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher und teilweise in englischer Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher und teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(7) Pro Durchgang wird mindestens ein Wahlpflichtmodul angeboten.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 9. Oktober 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Media Engineering“ (§ 2 Absatz 2)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	P
2. Semester	Media Engineering	6	P
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach "Interaktive Systeme"	6	WP 1
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach "Mobile Systeme"	6	WP 2

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediale Systeme“ (§ 2 Absatz 3)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	P
2. Semester	Media Engineering	6	P
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
1. Semester					
BA-800.02/1	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	MP	P	PL
2. Semester					
03-06-G-517.01	Media Engineering	6	MP	P	PL
2. bis 3. Semester					
(xy)-800.32	Praxismodul/ Independent Study	4	MP	P	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach "Interaktive Systeme"					
BB-801.01	Interaktionsdesign	6	MP	WP 1	PL
BE-804.98	Psychological Foundations of Digital Media	6	MP	WP 1	PL
ME-899.03	Embodied Interaction	6	MP	WP 1	PL
MB-804.03	Entertainment Computing	6	MP	WP 1	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach "Mobile Systeme"					
MB-804.02	Mobile/ubiquitäre Medien	6	MP	WP 2	PL
MB-799.01	Wearable Computing	6	MP	WP 2	PL
ME-710.05	Sprachverarbeitung	6	MP	WP 2	PL
MB-801.02	Advanced Topics in Interaction Design	6	MP	WP 2	PL

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 28 AT

WB vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus

erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Mobile Engineering“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss
„Mobile Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„Mobile Systeme“ an der Universität Bremen**

vom 28. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ umfasst das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“ gemäß Absatz 2 sowie den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“ gemäß Absatz 3. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“ umfasst die in der Anlage 1a aufgeführten Module im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“ umfasst die in Anlage 1b aufgeführten Module im Umfang von 16 CP.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Absatz 2 oder 3 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert. Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert. Einzelne Module können gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert werden.

(2) Die Anlagen 1a und 1b stellen den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher und teilweise in englischer Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher und teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(7) Pro Durchgang wird mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem vorliegenden Studienverlaufsplan pro Modulbereich angeboten.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Mobile Engineering“ (§ 2 Absatz 2)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Mobile ubiquitäre Medien	6	P
2. Semester	Wearable Computing oder Advanced Topics in Interaction Design oder Sprachverarbeitung	6	WP 1
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach „Mediale Systeme“	6	WP 2
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach „Interaktive Systeme“	6	WP 3

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mobile Systeme“ (§ 2 Absatz 3)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Mobile ubiquitäre Medien	6	P
2. Semester	Wearable Computing oder Advanced Topics in Interaction Design oder Sprachverarbeitung	6	WP 1
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
1. Semester					
MB-804.02	Mobile ubiquitäre Medien	6	MP	P	PL
2. Semester					
MB-799.01	Wearable Computing	6	MP	WP 1	PL
MB-801.02	Advanced Topics in Interaction Design	6	MP	WP 1	PL
ME-710.05	Sprachverarbeitung	6	MP	WP 1	PL
2. bis 3. Semester					
(xy)-800.32	Praxismodul/ Independent Study*	4	MP	P	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach „Mediale Systeme“					
BA-800.02/1	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	MP	WP 2	PL
03-06-G-517.01	Media Engineering	6	MP	WP 2	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach „Interaktive Systeme“					
BB-801.01	Interaktionsdesign	6	MP	WP 3	PL
BE-804.98	Psychological Foundations of Digital Media	6	MP	WP 3	PL
ME-899.03	Embodied Interaction	6	MP	WP 3	PL
MB-804.03	Entertainment Computing	6	MP	WP 3	PL

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP; Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden

kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Usability Engineering“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss
„Usability Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„Interaktive Systeme“ an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ umfasst das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“ sowie den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“ gemäß Absatz 3. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“ umfasst die in der Anlage 1a aufgeführten Module im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“ umfasst die in Anhang 1b aufgeführten Module im Umfang von 16 CP.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Absatz 2 oder 3 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert. Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert. Einzelne Module können gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert werden.

(2) Die Anlagen 1a und 1b stellen den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher und teilweise in englischer Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher und teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(7) Pro Durchgang wird mindestens ein Wahlpflichtmodul angeboten.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Usability Engineering“ (§ 2 Absatz 2)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Interaktionsdesign	6	P
2. Semester	Psychological Foundations of Digital Media oder Embodied Interaction oder Entertainment Computing	6	WP 1
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach "Mediale Systeme"	6	WP 2
3. oder 4. Semester	Wahlpflichtfach "Mobile Systeme"	6	WP 3

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Interaktive Systeme“ (§ 2 Absatz 3)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Interaktionsdesign	6	P
2. Semester	Psychological Foundations of Digital Media oder Embodied Interaction oder Entertainment Computing	6	WP 1
2. bis 3. Semester	Praxismodul Independent Study*	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

*Praxismodul: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer „Independent Study“ im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
1. Semester					
BB-801.01	Interaktionsdesign	6	MP	P	PL
2. Semester					
BE-804.98	Psychological Foundations of Digital Media	6	MP	WP 1	PL
ME-899.03	Embodied Interaction	6	MP	WP 1	PL
MB-804.03	Entertainment Computing	6	MP	WP 1	PL
2. bis 3. Semester					
(xy)- 800.32	Praxismodul/ Independent Study*	4	MP	P	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach "Mediale Systeme"					
BA-800.02/1	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	MP	WP 2	PL
03-06-G-517.01	Media Engineering	6	MP	WP 2	PL
3. oder 4. Semester, Wahlpflichtfach "Mobile Systeme"					
MB-804.02	Mobile/ubiquitäre Medien	6	MP	WP 3	PL
MB-799.01	Wearable Computing	6	MP	WP 3	PL
ME-710.05	Sprachverarbeitung	6	MP	WP 3	PL
MB-801.02	Advanced Topics in Interaction Design	6	MP	WP 3	PL

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP; Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet); xy = Nummern können variieren

Anlage 3: – entfällt –

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden

kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ an der Universität Bremen

Vom 28. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „E-Government“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses „E-Government“ sind insgesamt 14 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(3) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „E-Government“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar. Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die drei im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(5) Module werden in deutscher Sprache und teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2017/18 erstmals ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „E-Government“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 9. Oktober 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	E-Government	4 CP	P
2. Semester	E-Government Ergänzungsmodul	6 CP	P
2. und 3. Semester	Praxismodul Independent Study	4 CP	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul,

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
BB-805.07	E-Government	4	MP	P	PL
ME-805.xx	E-Government - Ergänzungsmodul	6	MP	P	PL
In jedem Modulteilbereich erhalten Independent Studies* die Modulnummern xx.31 und xx.32	Praxismodul	4	MP	P	PL

CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet); xx = Nummern können variieren

*Independent Study: Beim Prüfungsausschuss Informatik wird ein Antrag auf Zulassung zu einer Independent Study im Studiengang Informatik gestellt. Im Antrag wird die Prüfungsleistung in Form der Independent Study festgelegt.

Anlage 3: – entfällt –

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen

Vom 24. August 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. September 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung des Weiterbildungsprogramms „Trainer in Automotive Technology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ ist:

- Der Nachweis einer nachhaltigen Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin an einer berufsbildenden Schule in Namibia mit einem Schwerpunkt „Automotive Technology“.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungsprogramms „Trainer in Automotive Technology“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 Hochschullehrenden aus dem Fachbereich,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab 1. September 2017.

Genehmigt, Bremen, 13. September 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen

Vom 24. August 2017

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 24. August 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit dem Institut Technik und Bildung (ITB) der Universität Bremen und der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrade

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ umfasst das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ gemäß Absatz 2 sowie die Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschlüssen „Professional Trainer in Automotive Technology“ und „Technical Trainer in Automotive Technology“ gemäß den Absätzen 3 bzw. 4. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ umfasst die in der Anlage 1a aufgeführten Module im Umfang von 24 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Professional Trainer in Automotive Technology“ umfasst die in der Anlage 1b aufgeführten Module im Umfang von 20 CP.

(4) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Automotive Technology“ umfasst die in der Anlage 1c aufgeführten Module im Umfang von 16 CP.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß der Absätze 2, 3 oder 4 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(6) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert. Die Weiterbildungskurse werden gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert. Einzelne Module können gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert werden.
- (2) Die Anlagen 1a, 1b und 1c stellen den jeweiligen Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.
- (5) Die Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 13. September 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ (§ 2 Abs. 2)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Halbjahr	Basic Repair and Service	4	P
2. Halbjahr	Advanced Repair and Service	4	P
3. Halbjahr	Basic Diagnosis, Repair and Service	4	P
4. Halbjahr	Advanced Diagnosis, Repair and Service	4	P
3. oder 4. Halbjahr	Curriculum Development	4	P
3. oder 4. Halbjahr	System Development	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul

Anlage 1b: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Professional Trainer in Automotive Technology“ (§ 2 Abs. 3)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Halbjahr	Basic Repair and Service	4	P
2. Halbjahr	Advanced Repair and Service	4	P
3. Halbjahr	Basic Diagnosis, Repair and Service	4	P
4. Halbjahr	Advanced Diagnosis, Repair and Service	4	P
3. oder 4. Halbjahr	Curriculum Development	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul

Anlage 1c: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Automotive Technology“ (§ 2 Abs. 4)

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Halbjahr	Basic Repair and Service	4	P
2. Halbjahr	Advanced Repair and Service	4	P
3. Halbjahr	Basic Diagnosis, Repair and Service	4	P
4. Halbjahr	Advanced Diagnosis, Repair and Service	4	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
AT-1	Basic Repair and Service	4	KP	P	SL (2)
AT-2	Advanced Repair and Service	4	KP	P	SL (2)
AT-3	Basic Diagnosis, Repair and Service	4	KP	P	SL (2)
AT-4	Advanced Diagnosis, Repair and Service	4	KP	P	SL (2)
AT-5	Curriculum Development	4	MP	P	SL (1)
AT-6	System Development	4	MP	P	SL (1)

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: - entfällt -

Anlage 4: - entfällt -

